

Satzung

des

Schützenvereins Westenholz von 1908 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Westenholz von 1908 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Westenholz und wurde im Jahr 1908 gegründet. Er ist beim Amtsgericht Walsrode im Vereinsregister unter Nr. VR 193 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung, Durchführung und Ausübung des Schießsports
- Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften
- Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- Förderung des traditionellen Brauchtums

Soweit Veranstaltungen schießsportlicher Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu erfüllen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) stimmberechtigte Mitglieder über 18 Jahre,
- b) nicht stimmberechtigte Mitglieder unter 18 Jahre,

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres können Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie nachweislich 25 Jahre Mitglied im Schützenverein Westenholz gewesen sind oder insgesamt dem Deutschen Schützenwesen mehr als 25 Jahre angehören.

Mitglieder, die sich durch besondere treue Dienste um den Schützenverein Westenholz verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand oder in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Beiträge pünktlich an den Verein zu entrichten. Jedes Vereinsmitglied hat der Einzugsermächtigung zuzustimmen.

Es können im Rahmen der Beiträge auch Umlagen für besondere Maßnahmen, Arbeitsdienste, geldliche Leistungen für nicht geleistete Arbeiten, Versicherungspflichtbeiträge, Aufnahmegebühren erhoben werden.

Über die Beitragsart und Beitragshöhe entscheiden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zu dem Verein erlischt:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste

- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden:

- 1. bei erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung
- 2. bei Nichtbefolgung von Beschlüssen
- 3. bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Geschäftsführender Vorstand

- a) Vorsitzende bzw. Vorsitzender
- b) Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender
- c) Schriftführerin bzw. Schriftführer
- d) Kassenführerin bzw. Kassenführer
- e) Schießsportleiterin bzw. Schießsportleiter

2. Erweiterter Vorstand

- a) 2. Schießsportleiterin bzw. Schießsportleiter
- b) 3. Schießsportleiterin bzw. Schießsportleiter
- c) stellvertretende Schriftführerin und Pressewartin bzw. Schriftführer und Pressewart
- d) stellvertretende Kassenführerin bzw. stellvertretender Kassenführer
- e) Kommandeurin bzw. Kommandeur
- f) Stellvertretende Kommandeurin bzw. stellvertretender Kommandeur

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt vier Jahre. Die des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und trägt die Verantwortung für die laufenden Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die bzw. der Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Verhandlungen des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 18 Jahren eine Stimme.

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jahreshauptversammlung:

Im ersten Quartal eines jeden Jahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorstand hat in dieser Versammlung den Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer geben den Prüfungsbericht. Die Hauptversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Über das Wahlverfahren (offen oder geheim) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ebenfalls wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfende sowie eine Ersatzkassenprüferin bzw. einen Ersatzkassenprüfer, welche/r nach einem Jahr zum/zur regulären Kassenprüfenden aufrückt.

Die Amtsdauer der Kassenprüfenden beträgt zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Der Verlauf der Versammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder deren Stellvertretenden zu unterschreiben ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der bzw. die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung auf der Einladung angekündigt worden sind.

§ 13 Geldwirtschaft

Alle Gelder des Vereins sind von der Kassenführerin bzw. vom Kassenführer zu verwalten, und ggfs. auf ein Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Verfügungsberechtigt sind die oder der erste Vorsitzende und die Kassenführerin oder der Kassenführer gemeinsam. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Kassenführerin bzw. der Kassenführer hat den in der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfenden mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung die Jahresabrechnung mit sämtlichen Unterlagen unaufgefordert zu unterbreiten.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf die Stadt Walsrode, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke, nämlich die Förderung des Sports, zu verwenden.

Westenholz, den 19.02.2016

gez. Unterschrift
(Matthias Sander, Vorsitzender)

gez. Unterschrift
(Cord Eilers, stellvertretender Vorsitzender)

gez. Unterschrift
(Natascha Peters, Schriftführerin)

gez. Unterschrift
(Judith Hoops, Kassenführerin)

gez. Unterschrift
(Janina Peters, Schießsportleiterin)